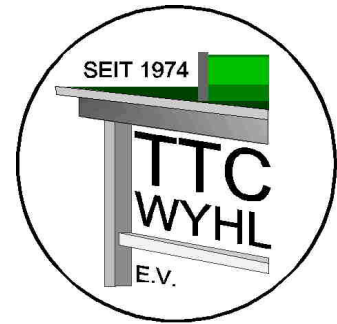


Tischtennisclub Wyhl e.V.



Vereinsatzung

§1 Name und Sitz

Der Verein „Tischtennisclub Wyhl“, der am 31.01.1974 gegründet wurde, hat seinen Sitz in Wyhl am Kaiserstuhl.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

Der Tischtennisclub Wyhl mit Sitz in Wyhl verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.

Mitglied – aktiv oder passiv – kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen und erfordert die alleinige Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.

Innerhalb einer Frist von 4 Wochen beginnend ab dem Folgetag nach Eingang der Anmeldung kann der Vorstand das Gesuch ablehnen.

Die Ablehnung muss dem Steller der Anmeldung innerhalb der laufenden Frist schriftlich zugehen. Sie bedarf keiner Begründung.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

§5 Vereinsaustritt

Den Austritt aus dem Verein muss das Mitglied binnen einer Frist von 4 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich mitteilen.

§6 Vereinsausschluss

Der Gesamtvorstand kann im Einzelfall über den Ausschluss eines Mitglieds entscheiden.

Die Abstimmung über das auszuschließende Mitglied ist geheim und anonym vorzunehmen.

Dem ausgeschlossenen Mitglied sind die Gründe des Ausschlusses schriftlich mitzuteilen.

§7 Mitgliedsbeiträge

Es werden jährliche Mitgliedsbeiträge erhoben.

Die Höhe der Beiträge werden von der Generalversammlung jeweils für das folgende Geschäftsjahr festgesetzt.

Die Zahlung der Beiträge hat jährlich, im 1. Quartal des Geschäftsjahres zu erfolgen.

§8 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Monat Mai, spätestens nach Beendigung der Spiele des offiziellen Spielbetriebs statt.

Die Einladung zur Versammlung wird 14 Tage vor dem Termin im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Wyhl ausgeschrieben.

Mitglieder mit Wohnsitz außerhalb der Gemeinde Wyhl sind schriftlich einzuladen.

Innerhalb der Generalversammlung hat zu erfolgen die

1. Erstattung der Rechenschaftsberichte.
2. Erstattung des Revisionsberichtes durch die Kassenprüfer.
3. Ernennung zweier Personen, die nicht Mitglied des Vorstand sind, zu Revisoren zur Prüfung der Jahresrechnung.
4. Wahl des geschäftsführenden Vorstandes alle zwei Jahre.
5. Erledigung etwaiger Wünsche und Anträge

§9 Vorstandssitzung

Die Sitzungen des Gesamtvorstandes finden je nach Bedarf auf Einladung desselben statt.

Der Gesamtvorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten.

Insbesondere unterliegen seiner Entscheidung die

1. Anschaffung von Sportmaterialien zugunsten des Spiel- und Übungsbetriebs
2. Ernennung von Ehrenmitgliedern
3. Ernennung von Ehrenvorständen
4. Entschädigung der Übungsleiter

§10 Vereinsverwaltung

Der Verein wird vom geschäftsführenden Vorstand verwaltet.

Er setzt sich wie folgt zusammen

1. 1. Vorstand
2. 2. Vorstand
3. Rechner
4. Schriftführer

Der Gesamtvorstand setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Sportwart, den Übungsleitern, Mannschaftsführern und einem Jugendvertreter zusammen.

Der geschäftsführende Vorstand hat bei Sitzungen dem Gesamtvorstand jeweils Rechenschaft über seine Tätigkeit abzulegen.

§11 Außerordentliche Generalversammlung

Der Gesamtvorstand hat die Pflicht eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen sofern mindestens 10 Vereinsmitglieder hierzu einen schriftlichen Antrag stellen.

§12 Wahl des geschäftsführenden Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand wird in geheimer, schriftlicher Abstimmung gewählt, sofern mehre Bewerber sich zur Wahl haben aufstellen lassen. Im anderen Fall genügt die Abstimmung bei allen zu Wählenden per Hand.

Der 1. und der 2. Vorstandsvorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß §26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Dabei ist jeder einzelvertretungsberechtigt.

§13 Satzungsänderungen

Änderungen der Vereinssatzung können nur von der Generalversammlung beschlossen werden.

Zum Beschluss reicht die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§14 Ein- und Auszahlungen der Vereinskasse

Zu Einzahlungen oder Abhebung von Geldbeträgen der Vereinskasse ist neben dem 1. und 2. Vorstandsvorsitzenden allein der Rechner berechtigt.

Bei außergewöhnlichen Ein- und Ausgaben ist der 1. oder 2. Vorstandsvorsitzende zu unterrichten.

Außergewöhnliche Ein- und Ausgaben müssen durch den 1. oder 2. Vorstandsvorsitzenden gegengezeichnet werden.

§15 Protokoll

Bei allen Sitzungen des Gesamtvorstandes sowie der Generalversammlung ist der Verlauf der Versammlung jeweils in einem schriftlichen Protokoll festzuhalten.

Das Protokoll muss die jeweils gefassten Beschlüsse beinhalten.

§16 Sportliche Leitung

Die Sportliche Leitung des Vereins untersteht ausschließlich den vom Gesamtvorstand eingesetzten Übungsleitern.

§17 Versicherung

Die aktiven Sportler des Tischtennisclub Wyhl sind gegen Unfälle über den Sportbund versichert.

Die Sachvermögen des Vereins sind gegen Feuer, Diebstahl und Beschädigungen durch die Gemeinde versichert.

§18 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann von Selbst nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung beschlossen werden.

Der Beschluss erfordert $\frac{2}{3}$ der Stimmen aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wyhl, welche es unmittelbar und ausschließlich zum Zwecke der Förderung des Tischtennissport verwenden darf.

§19 Inkrafttreten

Diese Satzung ersetzt die durch die Generalversammlung vom 08. Mai 1992 beschlossene Satzung.

Sie tritt am Tag nach ihrer Bestimmung durch die Generalversammlung in Kraft.

(Die Eintragung erfolgt in das Vereinsregister.)